

Seggermann Christoph

Von: Gatty, Alexander <alexander.gatty@bmf.gv.at>
Gesendet: Montag, 18. Mai 2026 14:54
An: Seggermann Christoph; Begutachtung
Cc: Wiedermann-Ondrej, Nadine; Hruby, Ben-Benedict; Raunig, Jutta; Frömmel, Timo; Eder Lukas
Betreff: AW: Novelle der FMA-Gebührenverordnung zur Begutachtung
Anlagen: FMA-GebV_Begutachtungsentwurf_BMF.docx

Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,

vielen Dank für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs betreffend die Änderung der FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV (GZ FMA-LE0001.210/0003-INT/2026).
Im Auftrag von AL Dr. Hruby darf ich Ihnen anbei unsere Änderungsvorschläge übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Gatty

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte
Abteilung III/C/10 – Kapitalmarktrecht und FinTech

Mag. Alexander Gatty
Referent

+43 1 514 33-503131
Johannesgasse 5, 1010 Wien, Österreich
alexander.gatty@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Von: Seggermann Christoph <christoph.seggermann@fma.gv.at>
Datum Montag, 04. Mai 2026, 5:12 PM
An: Wiedermann-Ondrej, Nadine <nadine.wiedermann-ondrej@bmf.gv.at>
Cc: Eder Lukas <lukas.eder@fma.gv.at>, Hruby, Ben-Benedict <ben-benedict.hruby@bmf.gv.at>, Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Betreff: Novelle der FMA-Gebührenverordnung zur Begutachtung

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einer/einem externen Absender/in!

Sehr geehrte Frau GLⁱⁿ Dr. Wiedermann-Ondrej,

gemäß Begleitschreiben übermitteln wir Ihnen den Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird, zur Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen,
Christoph Seggermann

Dr. Christoph Seggermann
Experte / Expert
Internationale Angelegenheiten und Legistik / International and Legislative Affairs



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken / Please consider the environment before printing this message

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs.10 des Finanzaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2026, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 187/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 25 angefügt:

(25) Der 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.A.10., TP III.H.5., TP III.H.6., TP III.H.9., TP III.H.13., TP III.H.15., TP III.H.17. und TP III.H.18. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 tritt mit 6. Juni 2026 in Kraft. Der 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.14. und TP III.H.16. treten mit Ablauf des 5. Juni 2026 außer Kraft.“

2. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lautet die TP III.A.10. wie folgt:

| | | |
|--|--|--------|
| „III.A.10. | Registrierung eines MTF oder eines Segments davon als KMU-Wachstumsmarkt (§ 82 Abs. 1 BörseG 2018) | 2 500“ |
| 3. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lauten die TP III.H.5. und TP III.H.6. wie folgt: | | |
| „III.H.5. | Billigung eines EU-Folgeprospektes im Sinne von Art. 14a der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 | 5 625 |
| III.H.6. | Billigung eines EU-Wachstumsemissionsprospektes im Sinne von Art. 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 | 5 625“ |

4. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lautet die TP III.H.9. wie folgt:

| | | |
|-----------|--|--------|
| „III.H.9. | Hinterlegung eines Drittlandprospektes, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines Drittlands erstellt und gebilligt worden ist, gemäß Art. 29 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 | 1 000“ |
|-----------|--|--------|

5. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lautet die TP III.H.13. wie folgt:

| | | |
|------------|--|--------|
| „III.H.13. | Billigung eines Registrierungsformulars als Einzeldokument für einen EU-Folgeprospekt im Sinne des Art. 14a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz erster und zweiter Satz der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 | 2 800“ |
|------------|--|--------|

6. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt entfällt TP III.H.14.

7. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt lautet die TP III.H.15. wie folgt:

| | | |
|------------|---|--------|
| „III.H.15. | Billigung einer Wertpapierbeschreibung als Einzeldokument für einen EU-Folgeprospekt im Sinne des Art. 14a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 zweiter Unterabsatz erster und zweiter Satz der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 | 2 800“ |
|------------|---|--------|

8. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt entfällt TP III.H.16.

Kommentiert [A1]: Nicht mehr aktuell. BGBl. I Nr. 28/2026.

Kommentiert [A2]: Auf ein Formatierungsversehen wird hingewiesen. Formatierung sollte „51_Abs“ statt „23_Satz_(nach_Novao)“ sein.

Kommentiert [A3]: Das Zeitwort bezieht sich auf die oberste Gliederungseinheit (Teil).

Kommentiert [A4]: Die NovAo der Z 3 bis 5 und 7 könnte man auch dementsprechend anpassen.

Kommentiert [A5]: Steht eine Ordnungszahl mit Punkt (oder ein Abkürzungspunkt) am Satzende, so wird kein zusätzlicher Schlusspunkt gesetzt.

Kommentiert [A6]: Steht eine Ordnungszahl mit Punkt (oder ein Abkürzungspunkt) am Satzende, so wird kein zusätzlicher Schlusspunkt gesetzt.

9. Im 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt werden nach ~~der~~ TP III.H.16. folgende TP III.H.17. und TP III.H.18. eingefügt:

| | | |
|------------|--|-------|
| „III.H.17. | Billigung eines Prospektes gemäß § 7 Abs. 1 des Kapitalmarktgesetzes 2019 KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019 | 6 500 |
| III.H.18. | Billigung eines Nachtrages zum Prospekt gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 KMG 2019 | 940“ |

Kommentiert [A7]: Die Abkürzung ist ausreichend, weil der Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung bereits in TP III.H.7 genannt sind.

Allgemeiner Teil

Die ~~Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2023, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen durch Verordnung festlegen. Mit der vorliegenden Novelle sollen gebührenrechtlich relevante Änderungen des Aufsichtsrechts berücksichtigt werden, die sich aus der Verordnung (EU) 2024/2809 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024 (sog. Listing Act), und der diesbezüglichen Begleitgesetzgebung, dem Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Referenzwertvollzugsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, BGBl. I Nr. 27/2026, ergeben.~~

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2~~5~~3):

In- und Außerkrafttretensbestimmungen in zeitlicher Abstimmung mit der im Allgemeinen Teil genannten Begleitgesetzgebung.

Zu Z 2 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.A.10.):

Anpassung des Gebührentatbestandes an die mit dem sog. Listing Act eingeführte Möglichkeit, nicht nur einen MTF per se, sondern ohne abweichenden Bearbeitungsaufwand auch eines seiner Segmente als KMU-Wachstumsmarkt registrieren zu lassen.

Zu Z 3 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.5. und TP III.H.6.):

Anpassung der Gebührentatbestände an die für den Bearbeitungsaufwand irrelevanten Änderungen des sog. Listing Act, mit dem der vereinfachte Prospekt durch den EU-Folgeprospekt und der EU-Wachstumsprospekt durch den EU-Wachstumsemissionsprospekt abgelöst wurde.

Zu Z 4 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.9.):

Anpassung des Gebührentatbestandes an das mit dem sog. Listing Act geänderte Verfahren, demzufolge Drittlandprospekte nicht mehr zu billigen, sondern nurmehr zu hinterlegen sind. Der Prüfaufwand der Aufsicht, der Aspekte wie zum Beispiel das Sprachenregime umfasst, bevor ein Drittlandprospekt hinterlegt wird, ist deutlich geringer als der Billigungsaufwand und wird in Höhe von 1 000 Euro angenommen.

Zu Z 5 und ~~Z~~7 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.13. und TP III.H.15.):

Anpassung der Begrifflichkeiten, wodurch die bisher für Registrierungsformulare und Wertpapierbeschreibungen von vereinfachten Prospekten geltenden Tarifposten zukünftig für solche von EU-Folgeprospekten gelten.

Zu Z 6 und ~~Z~~8 (Entfall von 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.14. und TP III.H.16.):

Entfall der Gebührentatbestände für die Billigung von Registrierungsformularen und Wertpapierbeschreibungen in Bezug auf EU-Wachstumsprospekte, weil die diesen nachfolgende Prospektart, der EU-Wachstumsemissionsprospekt, nur als ein einziges Dokument erstellt werden darf.

Zu Z 9 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.H.17. und TP III.H.18.):

Ergänzung von Gebührentatbeständen für die Billigung von Veranlagungsprospekten und Nachträgen zu denselben aufgrund der neuen Zuständigkeit für Veranlagungsprospekte, die die FMA im Zuge der Begleitgesetzgebung zum sog. Listing Act erhält. Dabei wird der erwartete durchschnittliche Aufwand für die Billigung eines Veranlagungsprospektes etwas höher eingeschätzt als derjenige in Bezug auf Schema-D-Prospekte und vereinfachte EU-Prospekte und mithin in Höhe von 6 500 Euro angenommen. Entsprechend verhält es sich mit der Aufwandsschätzung für die Billigung von Nachträgen zu Veranlagungsprospekten.